

Aktenzeichen:	
federführend:	53 Gesundheitsamt
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	27.06.2024	

Stand der Krankenhausplanung - Droht eine drastische Verschlechterung der medizinischen Versorgung im Kreis?

- Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE/BSW/+ vom 20.06.2024 -

Mitteilung:

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE/BSW/+ vom 20.06.2024 wird wie folgt beantwortet:

1.) Wie bewertet die Verwaltung den aktuellen Stand der Krankenhausplanung für den Rhein-Erft-Kreis?

Derzeit finden landesweit Anhörungsverfahren des für die Krankenhausplanung zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) statt. Der Rhein-Erft-Kreis liegt im Versorgungsgebiet 5 mit den Städten Köln, Leverkusen und den Kreisen Rhein-Berg und Oberberg. Die Anhörungen erfolgen für alle Leistungsgruppen auf den vier Planungsebenen 1.) der Kreise, 2.) der Versorgungsgebiete, 3.) der Regierungsbezirke sowie 4.) der Landesteile.

Die vom MAGS ausgerichtete Regionalkonferenz für unser Versorgungsgebiet hat erst an diesem Montag (24. Juni) stattgefunden. An diesem Tag hat das MAGS sein leitendes Prinzip der Krankenhausplanung vorgestellt, das die Konzentration von Leistungsgruppen an weniger, größeren und damit leistungsstarken Häusern insbesondere in den Leistungsgruppen ab der Planungsebene „Versorgungsgebiet“ vorsieht. Der Zusammenhang von höheren Fallzahlen und einer höheren medizinischen Versorgungsqualität darf als wissenschaftlich gesichert gelten und wird vom Ministerium stets betont.

Dieses Prinzip wird gekoppelt mit der klaren Aufforderung des MAGS an die Krankenhausträger, sich über die Verteilung von Fallzahlen und damit Schwerpunktbildungen an einzelnen Häusern abzustimmen. Solche Absprachen werden wohlwollend vom Ministerium begleitet.

Im Rhein-Erft-Kreis ergibt sich hieraus das Dilemma, dass vergleichsweise kleine Abteilungen im Rhein-Erft-Kreis ihrer (räumlichen) Größe entsprechend wenige Fälle beantragt haben. Diese niedrigen Antragszahlen führten in manchen Leistungsgruppen zu einer Ablehnung der Anträge. Dabei kann dem Ministerium nicht der pauschale Vorwurf gemacht werden, den Rhein-Erft-Kreis gegenüber der Stadt Köln zu benachteiligen. Denn auch bei Kölner Häusern wurden vergleichbar niedrige Anmeldungen abgelehnt.

Anders als im Kreisgebiet, gibt es in Köln aber deutlich mehr mittlere bis große Kliniken, die - nach den vorliegenden Plandaten - in mehr Leistungsgruppen Zuschläge erhalten haben.

Welche Auswirkungen eine Realisierung der aktuellen Planungen haben wird, ist zu diesem Zeitpunkt spekulativ und nur durch die Krankenhäuser zu beantworten.

2.) Welche konkreten Handlungs- und Einflussmöglichkeiten sieht die Verwaltung, die drohende Verschlechterung der Krankenhausversorgung im Kreis abzuwenden?

Gemäß § 12 Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes NRW (KHGG NRW) stellt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium einen Krankenhausplan gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf, überprüft ihn regelmäßig und schreibt ihn fort. Nach § 14 KHGG NRW legt das zuständige Ministerium auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 13 insbesondere die nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen differenzierten Versorgungskapazitäten abschließend fest.

Daraus folgt, dass die Kreisverwaltung keine tatsächlichen Handlungs- oder Einflussmöglichkeiten auf das in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landes befindliche Verfahren hat.

Den Kreisen als sog. mittelbar Beteiligten der Krankenhausversorgung bleibt nach § 14 des KHGG NRW nur die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung.

3. Hat die Kreisverwaltung, die Adressat des oben erwähnten Anhörungsschreibens vom 15. Mai 2024 ist, entsprechend der Aufforderung in dem Schreiben zum Stand der Krankenhausplanung Stellung genommen?

a) Wenn Nein: Warum nicht?

b) Wenn Ja: Was ist der Inhalt der Stellungnahme?

Die Rückmeldefristen sind der 28. Juni (Planungsebene Kreis) und der 11. August (restliche Planungsebenen). Der Kreis wird fristgerecht Stellung nehmen. Der Entwurf der ersten Stellungnahme liegt den Fraktionen zwischenzeitlich vor.

Grundlage für deren Erarbeitung ist die gemeinsame Stellungnahme von Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) und GIIV-Ausschuss zu den Zwischenergebnissen der Verhandlungen von Krankenhäusern und Krankenkassen, die im vergangenen Jahr bereits beschlossen wurde. Die hierin definierten grundsätzlichen Linien im Sinne einer gesicherten Versorgung der Menschen im Kreis sind tauglich, um die vorliegenden Zahlen des MAGS zu kommentieren / zu bewerten. Denn die Fallzahlen, die von den einzelnen Krankenhäusern beantragt wurden, sind unverändert und damit die Grundlage, die das MAGS nun mit seinem Plan-Entwurf bewertet hat. Dieses Vorgehen wurde in der KGK am 12. Juni im Konsens festgelegt.

Bergheim, 27.06.2024

Frank Rock
Landrat